

Protokollauszug

aus der

28. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit
vom 29.08.2023

öffentlich

Top 3.5 Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) 23/SVV/0509 vertagt

Frau Hönes, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, bringt die Drucksache ein und gibt anhand einer Präsentation Erläuterungen dazu. Sie verweist dabei auf einen versehentlichen Fehler im § 5 Abs. 3 der eingereichte Fassung der Stadtordnung, wonach eine grundsätzliche Leinenpflicht für Hunde im gesamten Stadtgebiet gelten würde. Dies ist so nicht beabsichtigt und muss wie folgt korrigiert werden:

§5 Abs. 3 Leinenpflicht

Die Leinenpflicht gilt für Flächen, die gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan dem Wohnen (Wohnbauflächen W 1 dunkelrot) dienen oder vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut sind (W 2 hellrot und W 3 rosa).

Darüber hinaus gilt die Anleinpflcht auf folgenden Uferwegen:

- o An der Havel Breite Straße/Ecke Zeppelinstraße bis Bahnhof Pirschheide*
- o An der Vorderkappe von der Speicherstadt bis zur Tornowstraße*

Im Anschluss beantwortet Frau Hönes Nachfragen von Seiten der Ausschussmitglieder.

Herr Twerdy bringt diverse Änderungsvorschläge zur Schlagwortfibel ein.

Herr Troche bittet Herr Twerdy, mögliche Änderungsanträge schriftlich einzureichen.

Frau Hönes macht deutlich, dass die Schlagwortfibel jährlich überarbeitet wird. Sie betont, dass es sich hierbei um ein Informations-Tool handelt.

Herr Dr. Geist regt an, die Schlagwortfibel als Anlage zur Stadtordnung aufzuführen.

Herr Twerdy stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung: Vertagung der Drucksache und Betrachtung der heutigen Beratung als 1. Lesung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 1

Somit wird die Drucksache zurückgestellt.



**Überarbeitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im
Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der
Landeshauptstadt Potsdam vom 04.06.2003.**

Stadtordnung

Landeshauptstadt Potsdam



**Der Entwurf der neuen Stadtordnung überzeugt mit
Transparenz durch klare Formulierungen und ist
bürgerfreundlicher durch eindeutige Regelungen.**

1. Stichwort Übermaßverbot:

Es muss nicht alles verboten werden, was auf individueller Ebene stört; vielmehr ist die Verschlinkung auch ein Appell an die Eigenverantwortung der Bürger*Innen

2. Stichwort Sicherheit:

Mit der Entschlackung der Stadtordnung geht kein Verlust an Sicherheitsqualität. Bei Verhaltensweisen oder Zuständen, die Gefahren verursachen, ist auch ohne Sanktionsnorm eine Intervention auf der Grundlage des OBG durch das Ordnungsamt möglich.

3. Stichwort Entkriminalisierung:

In Teilen leistet die neue Stadtordnung einen Beitrag zur Entkriminalisierung von Marginalisierten (Obdachlose, Alkoholiker), die etwaige Bußgelder ohnehin nicht bezahlen können und im ungünstigsten Fall die Justizvollzugsanstalten im Zuge der Erzwingungshaft belasten (und damit den Steuerzahler).

4. Höherrangige Rechtsvorschriften:

Unter dem Aspekt der Deregulierung und aus dem Konkurrenzverhältnis der Stadtordnung zu den mittlerweile sehr zahlreichen vorhandenen gesetzlichen Regelungen ist ein überwiegender Teil der Vorschriften der zurzeit geltenden Stadtordnung mit der Überarbeitung entfallen. Ein anderer Teil der bisherigen Vorschriften war entbehrlich, weil kein Regelungsbedarf mehr zu erkennen ist bzw. weil sie nicht mehr zeitgemäß sind.

5. Informationen für die Bürger*Innen:

Herausgabe einer Schlagwortfibel, in der verschiedene Lebenssachverhalte und Rechtsnormen erklärt werden, z.B. der Umgang mit Abfall, das Reinigen von Kfz, das Betteln oder Grillen.

4. Stichwort durchgeführte Owi-Verfahren nach Stadtordnung 2017-2023

Anzahl durchgeführter Owi-Verfahren nach Stadtordnung	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Verstoß gegen die Stadtordnung durch							
Nutzung einer öffentlichen Fläche (Übernachtung, Anpflanzung)	1				3		1
fehlende/falsch angebrachte Hausnummer	20	14					
Nichtbeachten der Leinenpflicht Hund	8	3	2	9	4	24	19
Musizieren auf öffentlicher Verkehrsfläche mit einem elektronischen Verstärker		2				2	
unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art angebracht oder aufgestellt	15	5	11	5	15	3	1
Fütterung von Tauben						1	
Verunreinigung durch einen Hund	1	1	1	3		2	1
Verunreinigung durch Zigarette, Papier, Müll	13	7	5	2	6	13	5
Gesamt	58	32	19	19	28	45	27

Bürgerbeteiligung Stadtordnung 2019

Die Bürgerinnen und Bürger waren in der Zeit von Anfang Mai bis 15. Juni 2019 aufgerufen, sich mit Hinweisen und Vorschlägen zu beteiligen. Es gingen 215 Hinweise ein.

Aus den eingegangenen Rückmeldungen konnten Anpassungsbedarfe für die Neufassung der Stadtordnung nur abgeleitet werden, die sich eindeutig von anderen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften abgrenzen und nicht bereits dort sanktioniert werden.

•

Aus der Bürgerbefragung ergaben sich mehrheitlich drei Regelungsbedarfe für die neue Stadtordnung:

- 1. Straßenmusik verbieten bzw. nur auf Antrag prüfen und ggf. genehmigen**
- 2. Leinenpflicht für Hunde in allen bebauten Gebieten und öffentlichen Park- und Grünanlagen**
- 3. Verunreinigungsverbote in Anlagen und auf Verkehrsflächen**

§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

Änderungsantrag Fraktion DIE aNDERE	Entwurf 2023	Begründung des Antrages Fraktion DIE aNDERE	Begründung Verwaltung
<p>(1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 10:00 bis 20:00 Uhr und sonntags 10:00 bis 16 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:</p>	<p>(1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:</p>	<p>Bei der zeitlichen Einschränkung der Straßenmusik geht der Entwurf der neuen Stadtordnung unnötig weit.</p>	<p>Die zeitliche und örtliche Beschränkung der Darbietung von Straßenmusik ist das Ergebnis einer sorgsam Abwägung der Kommune zu den unterschiedlichen Interessen vor Ort.</p>
<p>(a) Nach 30 Minuten Spielzeit soll der Standort an einen mindestens 100 Meter entfernt liegenden Platz verlagert werden.</p>	<p>(a) in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten; (b) wenn der Standort gewechselt wird, darf der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche nicht mehr beeinträchtigt werden;</p>	<p>Begründung fehlt</p>	<p>Es wird den überwachenden Mitarbeitenden des Ordnungsamtes damit überhaupt erst ermöglicht, die Einhaltung der Regelungen zu kontrollieren und bei Verstößen zu sanktionieren.</p>

Änderungsantrag Fraktion DIE aNDERE	Entwurf 2023	Begründung des Antrages Fraktion DIE aNDERE	Begründung Verwaltung
<p><i>(b) Bei der Verwendung von elektronischen Verstärkern und lauten Blas- oder Rhythmusinstrumenten darf der Schalldruckpegel 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von zehn Metern - ausgehend vom Spielort - nicht überschreiten.</i></p>	<p><i>(c) ohne elektronische Verstärker und ohne Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten;</i></p>	<p><i>das Verbot bestimmter Instrumente ist willkürlich. Es ist sachgerechter, bei der Regelung der tatsächlichen Lautstärke anzusetzen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Es existieren keine bundes- bzw. landeseinheitlichen Regelungen für die Höchstbegrenzung der Lautstärke und zum Umgang mit der Straßenmusik</i> ▪ <i>rechtssicheres Messergebnis kann nur mittels einer Messreihe, welche Grundlage für die Berechnung des Dauerschallpegels sein kann, erzielt werden. Ein Dauerschallpegel kann vor Ort nicht ermittelt werden.</i> ▪ <i>Sanktionen wegen Überschreitung der Lautstärkegrenze sind somit anfechtbar.</i>

§ 2

Änderungsantrag Fraktion DIE aNDERE	Entwurf 2023	Begründung des Antrages Fraktion DIE aNDERE	Begründung Verwaltung
(c) Im Umkreis von 100 Metern zu Friedhöfen und während der Gottesdienstzeiten zu Kirchen ist das Musizieren ohne Erlaubnis nicht gestattet.	(2) Am Karfreitag, am Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist Straßenmusik generell verboten. (3) Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe vor Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen.	Gottesdienste und Trauerveranstaltungen können durch die vorgeschlagenen Regelungen hinreichend geschützt werden	Damit wird dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Ruheinteresse im Umfeld von besonders sensiblen Einrichtungen Rechnung getragen. Anträge auf Erlaubnis sind damit entbehrlich.
Soll entfallen	d) maximal 4 Personen pro Gruppe.	Begrenzung einer Ensemblegröße auf vier Personen willkürlich	das Bedürfnis anerkannt, unter bestimmtem Voraussetzungen Straßenmusik zuzulassen

Zusammenfassung zur Straßenmusik

- Transparentere und rechtssichere Regelung für alle Beteiligten: Musiker, Anwohner, Gewerbetreibende, Ordnungsamt
- Stadt-/Polizeiverordnungen mit Dezibel-Vorgaben sind in den Kommunen die absolute Ausnahme.
- Verbot von Verstärkern sind eher die Regel
- Wenn Dezibel-Begrenzung, dann ist eine Messung per App – wie in einigen Ausschüssen vorgetragen – ungeeignet, da nicht rechtssicher, deshalb
- Erforderlich: Geeichtes Messgerät, Kosten ca. 5.000- 12.000 EUR
Zusätzliche Kosten für Schulung der Mitarbeiter und regelmäßige Eichung der Geräte.
- Messung in der Praxis nahezu unmöglich. Dauerschallpegel kann vor Ort nicht ermittelt werden.

Votum:

- **Keine Norm in der Stadtordnung, die nicht sanktioniert werden kann.**
- **Regelung des Änderungsantrages ist für das OA in der Praxis nicht umsetzbar**

§ 4 Verunreinigungsverbot

Aktuelle Stadtordnung von 2003	Entwurf 2023	Begründung
<p>§ 4 Verunreinigungsverbot</p>	<p>§ 4 Verunreinigungsverbot</p>	<p>Überarbeitet; Spezialregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz, § 1 Straßenreinigungssatzung. Reduzierung auf die Fütterung von Wildtieren, Wasservögel, Fische.</p>
	<p>Neu ist das Badeverbot in Brunnen, Wasserspielen und Becken für Erwachsene, Kinder und Hunde gleichermaßen.</p> <p>Vergleichbare Regelungen finden sich auch in anderen Großstädten.</p>	<p>Das Baden in Springbrunnen ist unhygienisch und gefährlich und dient vor allem zur Verhinderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Beschädigungen und Wasserverunreinigungen 2. einer möglichen Verletzungsgefahr von Menschen durch Gegenstände im Brunnen bzw. der Gefahr des Ausrutschens.

§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

Aktuelle Stadtordnung von 2003	Entwurf 2023	Begründung
<i>§ 8 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht</i>	<i>§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht</i>	
	<p>(1) Beseitigung von Tierkot Der Führende des Tieres hat einen geeigneten Behälter/Tüte mitzuführen und auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen. Für die Entsorgung des Tierkots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.</p>	<i>selbsterklärend</i>

§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

Aktuelle Stadtordnung von 2003	Entwurf 2023	Begründung
<p>§ 8 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht</p>	<p>§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht</p>	
	<p>(3) Leinenpflicht Gemäß der in der Anlage 2 beigefügten Karte „Leinenpflicht“, sind Hunde in der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der örtlichen Besonderheiten (Bebauungsdichte, Anzahl der Einwohner pro Quadratkilometer bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche) außerhalb des umfriedeten Besitztums an einer reißfesten Leine zu führen.</p>	<p>außerhalb des umfriedeten Besitztums an einer reißfesten Leine zu führen. Diese Formulierung ist fehlerhaft. Die Formulierung hat zur Folge, dass auf dem gesamten Territorium der LH Potsdam Leinenzwang verordnet wird.</p>

Eine solche Regelung, die ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das gesamte Gemeindegebiet ohne Ausnahme **einen generellen Leinenzwang anordnet**, ist unverhältnismäßig und wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot unwirksam.

Die berechtigten Interessen der Hundebesitzer wären damit nicht ausreichend berücksichtigt.

Ausnahmeregelungen, wonach Hunde auf so genannten »Freilaufflächen« wie Hundewiesen und Hundeauslaufplätzen vom Leinenzwang (Leinenpflicht) befreit sind, können in der LH Potsdam nicht angeboten werden.

Rechtssichere Darstellung in der Stadtordnung "im Sinne einer flexiblen Lösung" ist der Bezug auf den jeweils gültigen Flächennutzungsplan!

Folgende geänderte Fassung wird zum Beschluss empfohlen

Neu § 5 Abs. 3 Leinenpflicht

Die Leinenpflicht gilt für Flächen, die "gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan dem Wohnen (Wohnbauflächen W 1 dunkelrot) dienen oder vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut sind (W 2 hellrot und W 3 rosa)

Darüber hinaus gilt die Anleinplicht auf folgenden Uferwegen:

- An der Havel Breite Straße/Ecke Zeppelinstraße bis Bahnhof Pirschheide

- An der Vorderkappe von der Speicherstadt bis zur Tornowstraße



Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit.